

### **3. Die Wiedereingliederung Straftentlassener und die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger sind wichtige Aufgaben bei der Vorbeugung der Kriminalität, der Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

Sowohl das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (§ 59 SVWG) als auch die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (§ 1 der VO) bestimmen nicht nur konkret die Verantwortlichkeit zur Lösung der bei der Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben sowie bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger auftauchenden Fragen, sie fordern auch unter Beachtung des Systemcharakters des Kampfes gegen die Kriminalität ein gelenktes und gut abgestimmtes Zusammenwirken mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kräften. Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus erfordert ein funktionsfähiges System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als integrierenden Bestandteil der Gesellschaft und ihrer Leitung. Dieses System ist darauf gerichtet, komplex alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere die wissenschaftlich-staatliche Führungstätigkeit und gesellschaftliche Masseninitiative zur Zurückdrängung der Kriminalität freizusetzen und im Prozeß der Lösung der politischen, ökonomischen, ideologischen und geistig-kulturellen Aufgaben allen negativen gesellschaftlichen Erscheinungen den Boden zu entziehen.

Generell legen beide gesetzlichen Bestimmungen fest, daß für die Wiedereingliederung Straftentlassener und für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger grundsätzlich die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich sind, in deren Bereich Straftentlassene ihren Wohnsitz haben (§ 59 Abs. 1 SVWG) bzw. kriminell gefährdete Bürger leben (§ 1 Abs. 1 der VO). Damit wird zugleich die komplexe Verantwortlichkeit des Rates (und nicht etwa nur einer Fachabteilung)